

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 02.12.2021**

Beschluss-Nr.: 228-(VII.)/2021

**Gegenstand der Vorlage:
Kommunalverfassungsbeschwerde-Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung des Zensus 2022**

Gesetzliche Grundlage:

§ 42 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA

Zensusgesetz

Zensusausführungsgesetz LSA 2022

Begründung:

2022 findet in Deutschland wieder ein Zensus statt. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss. In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Mit dem Zensus 2022 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der anstehende Zensus von 2021 in das Jahr 2022 verschoben.

Die Stadt Haldensleben ist Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2022. Sie ist Erhebungsstelle für folgende Gemeinden: Barleben, Hohe Börde, Niedere Börde, Sülzetal, Stadt Haldensleben, Stadt Wanzleben-Börde, Westheide.

Bei einer Beratung im Städte- und Gemeindebund wurde deutlich, dass der in § 12 ZensAG LSA festgelegte Mehrbelastungsausgleich die tatsächlich in den Erhebungsstellen entstehenden Kosten nicht decken wird.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt prüft daher eine mögliche Kommunalverfassungsbeschwerde und hat in Vorbereitung einer solchen bereits Kontakt mit Rechtsanwälten, die Erfahrung mit Kommunalverfassungsbeschwerden haben, aufgenommen.

Zensusausführungsgesetz LSA: § 12 Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10.366.775 Euro. Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.

(2) Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhält jede der Gemeinden, bei

denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, einen Betrag in Höhe von 97.950 Euro. Zunächst erfolgt im vierten Quartal 2021 eine Abschlagszahlung in Höhe von 54.300 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2022.

(3) Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:

1. aufwandsbezogen in Höhe von 19,16 Euro je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022 einbezogene Person,
2. pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 55.250 Euro für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 16.500 Euro für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle.

Die Zahlungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfolgen zum 30. Juni 2022. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.

Anhand einer vom Städte- und Gemeindebund zur Verfügung gestellten Tabelle wurden die tatsächlichen Kosten ermittelt.

Diese stellen sich für die Erhebungsstelle Haldensleben wie folgt dar:

Siehe Anlage 1

Der Stadt Haldensleben entsteht demnach ein Defizit von ca. 211.000 €.

Das Präsidium des SGSA wird in seiner Sitzung am 29.11.21 einen Grundsatzbeschluss zur Mitfinanzierung der Kosten aus dem SGSA-Prozesskostenfonds fassen. Die Entscheidung soll dahingehen, dass jede an der Verfassungsbeschwerde beteiligte Kommune einen Eigenanteil in Höhe von 1000 € aufzubringen hat.

Sobald uns hierzu weitere Informationen vorliegen, werden wir berichten.

Eine Kommunalverfassungsbeschwerde ist unabhängig von eventuell entstehenden Kosten ein Rechtsstreit von erheblicher Bedeutung. Daher ist die Zustimmung des Stadtrates einzuholen.

Sollte eine Prüfung seitens der vom SGSA eingeschalteten Rechtsanwälte ergeben, dass eine Kommunalverfassungsbeschwerde im vorliegenden Fall keine Aussicht auf Erfolg hat, wird der Beschluss nicht zur Ausführung gelangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 1000,00 EUR

HH-Jahr 2022 , KTR: 1111101 , KST:30100100,I.-Nr.: , SK/FK 543108/743108

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☒ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss	25.11.2021	
Hauptausschuss	02.12.2021	
Stadtrat		

Anlagen:

Anlage 1 Kostenberechnung

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt, in einem Kommunalverfassungsverfahren hinsichtlich des Mehrbelastungsausgleichs für die Durchführung des Zensus 2022, begleitet durch den Städte- und Gemeindebund LSA als Beschwerdeführer aufzutreten.

In Vertretung

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin